

**Habilitationsordnung
der Philosophischen Fakultät
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 11. Juli 2003**

Aufgrund von § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsausschuss
- § 3 Habilitationsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationskommission
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationsschrift
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Verleihung des Habilitationsgrades
- § 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen
- § 14 Entzug der Habilitation
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Lehrbefugnis
- § 17 Feststellung einer der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung
- § 18 In-Kraft-Treten

Aus Gründen der Vereinfachung wurde in dieser Habilitationsordnung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

**§ 1
Habilitation**

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.
- (2) Die Philosophische Fakultät verleiht folgenden Grad:
doctor philosophiae habitatus (Dr.phil.habil.).
- (3) In Ausnahmefällen kann die Philosophische Fakultät die Verleihung der Grade
 1. doctor paedagogicae habitatus (Dr.paed.habil.),
 2. doctor rerum politicarum habitatus (Dr.rer.pol.habil.),*
 3. doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer.nat.habil)bei entsprechender inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Habilitationsschrift beschließen.
- (4) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das gewählte Fachgebiet durch mindestens einen an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird.
- (5) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung des Bewerbers zum Hochschullehrer in einem bestimmten Fachgebiet an wissenschaftlichen Hochschulen (Lehrbefähigung). Diese Feststellung trifft der "Erweiterte Fakultätsrat" (§ 2 Habilitationsausschuss).
- (6) Die Habilitation erfolgt aufgrund folgender Leistungen:
 1. Vorlage einer Habilitationsschrift,
 2. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
 3. Durchführung einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zum Nachweis der Eignung für die Lehre vor dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium.
- (7) Nach Abschluss des erfolgreichen Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber das Recht zur Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors verliehen und beurkundet.

§ 2**Habilitationsausschuss**

Das Habilitationsrecht der Philosophischen Fakultät wird vom Habilitationsausschuss wahrgenommen. Der Habilitationsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät, die dem Dekan ihre Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss für das jeweilige Habilitationsverfahren schriftlich erklärt haben (§ 6 Abs. 1). Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die gemäß § 85 Abs. 2 SächsHG mitwirkenden Hochschullehrer. Der Habilitationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 3**Habilitationsvoraussetzungen**

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt.
- (2) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.
- (3) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages muss eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen, in der der Bewerber auf dem Gebiet, auf dem er seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt, geforscht und nach Möglichkeit auch gelehrt hat.
- (4) Der Bewerber hat wissenschaftliche Publikationen in dem Fachgebiet der angestrebten Habilitation nachzuweisen.
- (5) Die Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, das Verfahren ist grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen. In Sonderfällen kann auf Antrag des Bewerbers und bei Genehmigung durch den Fakultätsrat von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- (6) Bewerber, die ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden haben, erfüllen nicht mehr die Habilitationsvoraussetzungen.

§ 4**Habilitationskommission**

- (1) Mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Habilitationsausschuss (§ 2) eine Habilitationskommission, der mindestens sechs habilitierte Hochschullehrer angehören. Die Habilitationskommission setzt sich zusammen aus:
 1. dem Dekan als Vorsitzenden oder einen von ihm bestellten Vertreter,
 2. fünf Beisitzer.Vorsitzender kann nur ein Hochschullehrer der Fakultät sein. In begründeten Ausnahmefällen kann einer der fünf Beisitzer einer anderen Universität angehören.
- (2) Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die Habilitationskommission tagt nicht öffentlich, ihre Beratungen werden protokolliert.
- (4) Aufgaben der Habilitationskommission sind:
 1. für den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens Sorge zu tragen,
 2. dem Fakultätsrat die Gutachter vorzuschlagen und diese mit der Erstellung der Gutachten zu beauftragen,
 3. anhand der Gutachten und etwaiger Voten von Hochschullehrern der Technischen Universität Chemnitz (§ 9 Abs. 1) dem Habilitationsausschuss eine Empfehlung über die Annahme bzw. Ablehnung der Habilitationsschrift zu unterbreiten,
 4. auf der Grundlage der vom Kandidaten eingereichten Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 10) eine Empfehlung für die Entscheidung im Habilitationsausschuss und
 5. eine Empfehlung für die Feststellung der Lehrbefähigung mit Festlegung des Lehrgebiets zu geben.

§ 5**Habilitationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens, der Habilitationsantrag, ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
2. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren,
3. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers sowie seiner Lehr- und Vortragsveranstaltungen, insbesondere aus den Jahren nach dem Erwerb der Promotion,
5. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsanträge und über deren Ergebnisse,
7. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein und
8. eine Erklärung, dass ein an die zuständige Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Der Habilitand kann einen Gutachter vorschlagen, der Habilitationsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Die unter Nummer 6 bis 8 genannten Unterlagen sind vom Bewerber zu unterzeichnen.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen ist. Eine Rücknahme des Habilitationsantrages nach Eröffnung hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Beschluss des Habilitationsausschusses zur Folge. Das Rücknahmeersuchen ist schriftlich zu stellen.

(4) Der Bewerber soll sein Habilitationsvorhaben mindestens ein halbes Jahr vor Einreichung des Habilitationsantrages beim Dekan anzeigen. Diese Anzeige hat keine rechtswirksame Konsequenz für einen späteren Habilitationsantrag.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Eingang des Habilitationsantrages entscheidet der Dekan, ob die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuches (§ 3) erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird vom Dekan den Hochschullehrern der Fakultät eine angemessene Frist eingeräumt, in der sie ihre Mitgliedschaft in dem Habilitationsausschuss erklären können. Über die Möglichkeit der Mitwirkung sowie die erforderliche Erklärung sind die Hochschullehrer spätestens drei Wochen vor der ersten Zusammenkunft des Habilitationsausschusses zu informieren.

(2) Der Habilitationsausschuss entscheidet über die fachliche Zuständigkeit der Fakultät und veranlasst die Bestellung von drei Gutachtern durch Hochschullehrer, von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf und beschließt über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Das Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben ist.

(3) Im Eröffnungsbeschluss sind festzuhalten:

1. der Titel der Habilitationsschrift,
2. das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) der Habilitation,
3. die drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und
4. die Mitglieder der Habilitationskommission (§ 4).

(4) Der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten. Die Hochschullehrer benachbarter Fakultäten sind über die Dekane von dem Eröffnungsbeschluss in Kenntnis zu setzen.

(5) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls einer Frist für die Ausräumung der Gründe für die Ablehnung in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

§ 7

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) erbringen.

(2) Als Habilitationsschrift kann auch eine oder können mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen zugelassen werden, sofern diese eine thematische Einheit bilden.

(3) Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstige Prüfungsarbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen in die Habilitationsschrift eingehen.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist vorbehaltlich § 8 Abs. 2 durch drei Hochschullehrer zu bewerten, von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf.
- (2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung für den Habilitationsausschuss über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ein Prädikat wird nicht vergeben.
- (3) Die Gutachten sind schriftlich innerhalb von vier Monaten zu erstellen.
- (4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

§ 9

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten durch eine zweiwöchige Auslage allen Professoren, Hochschullehrern und Privatdozenten der Fakultät zur Kenntnis gebracht. Sie haben das Recht, an den Vorsitzenden der Habilitationskommission ein fachwissenschaftlich fundiertes Votum für oder gegen die Annahme einzureichen. Die Auslage wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Habilitationsschrift ist durch den Habilitationsausschuss (§ 2) anzunehmen, wenn dies alle drei Gutachter und auch die Habilitationskommission vorschlagen. Liegt ein negatives Gutachten vor oder werden von der Habilitationskommission Einwände erhoben, so ist ein viertes Gutachten einzuholen. Das vierte Gutachten darf nicht von einem Mitglied der Habilitationskommission erstellt werden. Die abschließende Entscheidung liegt beim Habilitationsausschuss.
- (3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist dem Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der Habilitationsschrift in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

§ 10

Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wird ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium sowie eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter durchgeführt.
- (2) Das Thema der Lehrveranstaltung ist im Einvernehmen mit der Habilitationskommission vom Habilitanden zu benennen. Die Lehrveranstaltung ist öffentlich vor Fachstudenten und in Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission durchzuführen. Der Termin ist vom Dekan mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Lehrveranstaltung ist in einer zeitlich angemessenen Frist vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium zu halten. Es ist ein Protokoll gemäß Absatz 5 anzufertigen.
- (3) Der Habilitationsausschuss (§ 2) bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag. Das Thema ist dem Kandidaten vier Wochen vor dem Kolloquium bekannt zu geben. Vortrag und Kolloquium werden von dem Habilitationsausschuss abgenommen. Die Anwesenheit mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission ist sicherzustellen. Auf Beschluss des Habilitationsausschusses können auch die nicht der Fakultät angehörenden Gutachter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Wissenschaftsgebietes (Fachgebietes) behandeln. Dabei muss erkennbar werden, dass der Bewerber den wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen gerecht wird. Der Vortrag soll maximal 45 Minuten dauern. Im anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassungen über den Gegenstand seines Vortrages zu verteidigen und zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebietes hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Der Habilitationsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung der Gesamtleistung entsprechend Absatz 1. Das Ergebnis ist dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitzuteilen. Über den Vortrag mit anschließendem Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Dekan zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

§ 11

Verleihung des Habilitationsgrades

- (1) Der Habilitationsausschuss beschließt auf der Grundlage der einzelnen Habilitationsleistungen den Ausgang des Habilitationsverfahrens. Das Ergebnis ist dem Rektor mitzuteilen.
- (2) Die Fakultät erstellt eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde enthält:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitanden,
 2. das Thema der Habilitationsschrift,
 3. das Lehrgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
 4. die Unterschrift des Rektors sowie des Dekans der Fakultät,
 5. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz sowie
 6. das Datum des Beschlusses des Habilitationsausschusses.
- (3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde durch den Dekan ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Habilitierte ist berechtigt, seinen Titel entsprechend seinem Habilitationsgrad zu führen (§ 1).
- (4) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens ist durch das Dekanat der Universitätsöffentlichkeit anzuzeigen.

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene Habilitationsschrift der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Die Veröffentlichung geschieht durch die unentgeltliche Übergabe von sechs gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz. Darüber hinaus ist die Verbreitung wahlweise sicherzustellen durch:
 1. Abgabe von 40 gedruckten und gebundenen Exemplaren,
 2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
 3. den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit Mindestauflage von 150 Exemplaren,
 4. eine andere vom Fakultätsrat genehmigte elektronische Publikationsweise.
- (3) Die Übergabe der Pflichtexemplare ist vom Bewerber durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek an den Dekan nachzuweisen.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen

- (1) Die Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen (Habilitationsschrift sowie Vortrag mit Kolloquium) ist jeweils nur einmal möglich.
- (2) Die Zulassung auf Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium ist vom Bewerber beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht bestandenen Leistung zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Habilitationsausschusses. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres nach Zustimmungsbeschluss erfolgen.
- (3) Die Wiedervorlage einer wesentlich überarbeiteten oder neuen Habilitationsschrift ist frühestens ein Jahr nach dem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren möglich. Es ist ein neues Habilitationsverfahren zu beantragen.

§ 14

Entzug der Habilitation

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Verfahren ohne Erfolg beendet ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Entzug des akademischen Grades nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der entsprechende Fakultätsrat. Besteht dieser nicht mehr, so entscheidet das zuständige Staatsministerium, welches akademische Gremium über den Entzug befindet. Vor einer Zurücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren oder dem Entzug des akademischen Grades ist dem Kandidaten bzw. Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Dem Betroffenen ist der Entzug des Grades schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15**Einsicht in die Prüfungsakten**

Dem Habilitanden steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu.

§ 16**Lehrbefugnis**

Die Verleihung der Lehrbefugnis wird durch die Privatdozentenordnung der Philosophischen Fakultät geregelt.

§ 17**Feststellung einer der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung**

(1) Die Feststellung zusätzlicher, einer Habilitation gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 40 Abs. 3 und § 48 Abs. 3 SächsHG erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates auf der Basis der Begutachtung durch drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer der feststellenden Fakultät nicht angehören darf.

(2) Die Feststellung von während eines Assistentenverhältnisses erbrachten weiteren, der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 46 Abs. 4 SächsHG erfolgt auf Antrag des Bewerbers durch Beschluss des Fakultätsrates auf der Basis der Begutachtung durch drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer der feststellenden Fakultät nicht angehören darf. Dem Antrag ist der Nachweis der Eignung für die Lehre in dem Fachgebiet, in dem der Antragsteller tätig ist, beizufügen. Der Nachweis wird erbracht durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (gemäß § 10 Abs. 4) und eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (gemäß § 10 Abs. 2). Über die Eignung für die Lehre entscheiden die Hochschullehrer des Instituts bzw. der Fachgruppe, dem der Antragsteller angehört, mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Feststellung einer der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung gemäß Absatz 1 und 2 begründet keine der in § 1 und § 11 genannten Rechte und stellt keine Basis für die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 16 dar. Das Recht auf Beantragung eines Habilitationsantrages gemäß § 5 bleibt unberührt.

§ 18**In-Kraft-Treten**

Die Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 16. April 2003 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Für vor dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung eröffnete Habilitationsverfahren gelten Übergangsregelungen, die der Fakultätsrat festlegt.

Chemnitz, den 11. Juli 2003

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. A. Hummel

* Die Verleihung des Grades eines doctor rerum politicarum habitatus (Dr.rer.pol.habil.) ist an eine einvernehmliche Regelung zwischen der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz gebunden.